# Haushaltssatzung des Amtes Uecker-Randow-Tal für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.03.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

# § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

<ol> <li>im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von</li> </ol>	1.593.200 EUR 1.690.000 EUR -96.800 EUR
<ol> <li>im Finanzhaushalt auf</li> <li>einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von</li></ol>	1.593.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von	1.696.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-103.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	O EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	O EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	O EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

# § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 159.300 EUR.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 17,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## § 6 Weitere Vorschriften

Der Amtsausschuss hat gem. § 48 Abs. 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Dies gilt insbesondere wenn:

- a. die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 3 % der Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 3 % der Summe der Aufwendungen erhöht (erheblicher Fehlbetrag);
- b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Auszahlungen erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);
- c. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V im Einzelfall 3 % der Summe der Aufwendungen des Haushalts überschritten werden. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang);
- d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 KV M-V in Höhe von 10.000 € des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen weniger als 10.000 € des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus eigenen Mitteln erbracht werden müssen.

### Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-319.696 EUR

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember
 des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-110.082 EUR

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-100.950 EUR

Pasewalk, 22.03.2022

Ort, Datum



Amtsvorsteher

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 40.05.2022, angezeigt worden. Genehmigungspflichtige Festsetzungen sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den  $\frac{16.05}{2022}$  bis Freitag, den  $\frac{27.05}{2022}$  im Rathaus, Zimmer 1/05 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag - jeweils von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag - von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag - von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch im Internet unter www.pasewalk.de einsehbar.

## Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Uecker-Randow-Tal, Der Amtsvorsteher, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Peter Fischer Amtsvorsteher

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am 10,05. 2022.